

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Velen (Parkgebührenordnung) vom 10.09.2001 in der Fassung der ersten Änderung vom 25.06.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998(BGBl I S.810) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 30 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NW S. 528) zuletzt geändert am 20.12.1994 (GV NW S. 1115) hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung vom 28.08.2001 und 22.06.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Betriebes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Im Innenbereich des Ortsteiles Velen, begrenzt im Süden durch die Straßen „Am Tiergarten“ und „Klostergasse“, im Osten durch den „Volbertskamp“, im Norden durch die Schützenstraße, im Westen durch die Straßen „An der Krümmen Mauer“ und „Schürkampallee“ wird je angefangene ½ Stunde eine Höchstgebühr von 0,25 € erhoben.
- (3) Auf dem Parkplatz am Freibadgelände im Stadtteil Velen sind an der Seite zur Straße „Geeste“ Parkplätze, die ausschließlich für die Benutzung durch Wohnmobile vorgesehen sind, angelegt worden. Für die Benutzung durch Wohnmobile wird eine Tagesgebühr von 5,- Euro zuzüglich 1,- Euro für Strom erhoben. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 3 Tage.

§ 2

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Parkgebührenordnung vom 30.11.1995 außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.